

Satzung des PRO BAHN Landesverbandes NRW e.V.

Neufassung beschlossen von der Landesversammlung am 22.04.2017 in Köln

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Fahrgastverband PRO BAHN, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Duisburg.

(2) Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

(3) Der Verband ist beim Amtsgericht Duisburg im Vereinsregister unter VR 5779 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Verbandes ist die Verbraucherberatung sowie die Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beratung der Fahrgäste als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel und Information über ihre Rechte. Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigenen Veranstaltungen, auch in Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden, Aufgabenträgern und anderen geeigneten Stellen an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verband wirkt bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden und Aufgabenträgern (z.B. in Fahrgastbeiräten) mit und unterstützt deren Arbeit.

(2) Außerdem wird der Satzungszweck verwirklicht durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Fachexkursionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten, um damit jedermann die Gelegenheit zu geben, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.

(3) Im Rahmen dieser Zwecke nimmt er die Interessen der Allgemeinheit an einem funktionsfähigen attraktiven öffentlichen Verkehr als Daseinsvorsorge und soziale Einrichtung wahr und setzt sich für die Belange der Fahrgäste ein. Durch die Förderung der umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist wirtschaftlich unabhängig und parteipolitisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand wird durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Organen und Mitgliedern

werden Auslagen für die satzungsgemäße Verbandsarbeit auf schriftlichem Antrag erstattet. Eine pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Verbands unterstützen. Juristische Personen können Mitglied werden und haben die gleichen Rechte wie eine natürliche Person.

(2) Personen, Körperschaften, Institutionen und Vereinigungen, die den Verband fördern wollen, können Fördermitglied werden. Sie haben keine Rechte aus der Mitgliedschaft.

(3) Personen, die keinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, können die Mitgliedschaft nur auf ausdrücklichen Wunsch erwerben. Eine Doppelmitgliedschaft in zwei Landesverbänden ist nicht möglich.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Sie beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft im Landesverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft in der am Wohnsitz des Mitglieds bestehenden PRO BAHN – Untergliederung (Regionalverband). Das Mitglied kann die Untergliederung auf schriftlichen Wunsch wechseln.

(5) Ein Wechsel in eine bzw. aus einer PRO BAHN - Untergliederung außerhalb des Landesverbands Nordrhein-Westfalen ist nur zum Ende eines Beitragszeitraumes möglich. Die Mitgliedschaft wechselt automatisch mit dem Wohnsitz, außer wenn es das Mitglied ausdrücklich anders bestimmt.

(6) Der Aufnahme kann vom Landesvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Untergliederungen (Regionalverbände) ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist zurückzuzahlen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

(7) Noch nicht volljährige Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, ein Stimmrecht haben sie jedoch erst, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Verbandsgeschehen und zur Antragstellung an die Organe. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(9) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Verbandes, zur Einhaltung der Satzung und von Beschlüssen sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(10) Während eines durch den Verband angemahnten Beitragsrückstands ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Pflichten, insbesondere die der Beitragszahlung bleiben hiervon unberührt

(11) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod oder Auflösung einer juristischen Person.

b) Austritt zum Ende eines Beitragsjahres durch spätestens einen Monat vorher eingehende schriftliche Erklärung.

c) Ausschluss

Dieser kann erfolgen durch Vorstandsbeschluss z.B. aufgrund von verbandsschädigendem Verhalten oder Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Verbandes oder bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand.

Gegen den Ausschluss kann beim Schiedsgericht binnen einer Frist von 4 Wochen Einspruch eingelegt werden. Erfolgt kein Widerspruch, wird der Ausschluss nach Ablauf der Frist wirksam.

§ 5 Beiträge

1) Die Höhe der Beiträge von Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern wird durch eine Beitragsordnung des Bundesverbandes festgesetzt.
(Wenn eine Beitragsordnung des Bundesverbands auf der Grundlage seiner Satzung existiert, ist diese für den Landesverband verbindlich. Ansonsten wird die Beitragsordnung durch die Landesversammlung beschlossen und fortgeschrieben.)

(2) Der Landesverband sorgt für die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an seine Regionalverbände. Der Landesausschuss legt die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Landesverband und seinen Regionalverbänden sowie die Anteile der einzelnen Regionalverbände am Beitragsaufkommen fest. Die Mitgliederzahl der Regionalverbände muss hierbei berücksichtigt werden.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des PRO BAHN-Landesverbands Nordrhein-Westfalen sind:

- die Landesversammlung,
- der Landesausschuss,
- der Landesvorstand,
- die Fachausschüsse,
- das Schiedsgericht.

§ 7 Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.

(2) Die Landesversammlung wird einmal jährlich durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand kann zusätzliche Landesversammlungen einberufen.
Sie müssen innerhalb von 90 Tagen durchgeführt werden, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder der Landesausschuss dies fordern.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Durchführung. Maßgebend für die Frist ist die quittierte Übergabe zu einem Postdienstleister.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds kann die Einladung auf elektronischem Weg erfolgen.

Auf eine Zusendung von Anträgen und sonstigen Anlagen kann verzichtet werden, wenn sie unter Einhaltung der Frist nach Satz 3 im Internet (probahn-nrw.de) veröffentlicht werden und hierauf in

der Einladung hingewiesen wird.

Auf Verlangen werden die Anlagen auf dem Postweg zugestellt.

Eine Einberufung an einen Ort außerhalb Nordrhein-Westfalens ist nicht zulässig.

(4) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
Die Landesversammlung wählt den Protokollführer und die Versammlungsleitung.

(5) Die Landesversammlung hat folgende Hauptaufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Leiter der Fachausschüsse, bei besonderen Vorkommnissen kann die Wahl der Leiter der Fachausschüsse auch durch den Landesausschuss erfolgen.
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung über wichtige Projekte und Veranstaltungen
- Beschlussfassung über Anträge

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1) Wahlen finden zum Landesvorstand, zum Leiter der Fachausschüsse, zum Schiedsgericht und zum Kassenprüfer auf eine Amtsdauer von zwei Jahren statt.

Ein gewählter Funktionsträger bleibt nach Ablauf der Amtsdauer solange geschäftsführend im Amt, bis Neuwahlen für dieses Amt stattgefunden haben.

(2) Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Alles Weitere ist in einer Wahlordnung geregelt.

§ 9 Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag

Der Landesvorstand stellt zwei Delegierte.

Die weiteren Delegierten stellen die Regionalverbände.

Die Delegierten werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren auf den Regionalversammlungen gewählt.

Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

§ 10 Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand, den Leitern der Fachausschüsse und je einem Vertreter der Regionalverbände.

(2) Der Landesausschuss wird durch den Landesvorstand mindestens zweimal pro Jahr mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Er muss zusätzlich innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Regionalverbände es fordern.

(3) Der Landesausschuss bereitet die Meinungsbildung des Landesverbandes zu grundsätzlichen Fragen und Entscheidungen, zu Aktionen sowie zur Mittelaufbringung vor und überwacht ihre Durchführung. Er beschließt über Grundsatzangelegenheiten, wichtige Projekte und Veranstaltungen.

(4) Der Landesausschuss ist bei fristgerechter Einladung beschlussfähig.

§11 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verband allein.

Der Vorstand kann durch maximal drei Beisitzer ergänzt werden, welche im Auftrag des Vorstandes unter anderem den Landesverband auf dem Bundesausschuss vertreten dürfen. Beschlüsse bedürfen zur Annahme der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Der Landesvorstand kann andere Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB anwesend ist.

(3) Der Landesvorstand steuert und koordiniert die Arbeit des Landesverbandes. Er bereitet die Entscheidungen der Landesversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung.

(4) Er kann einen Landesgeschäftsführer und einen Stellvertreter benennen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so findet für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl auf der darauffolgenden Landesversammlung statt. Der Landesausschuss kann bis zum Nachwahltermin einen Nachfolger kommissarisch wählen.

§ 12 Fachausschüsse

(1) Auf Beschluss der Landesversammlung können Fachausschüsse für bestimmte Aufgaben, bzw. Zwecke eingerichtet werden. Die Landesversammlung oder der Landesausschuss wählt jeweils einen Leiter der Fachausschüsse. Der Landesausschuss kann Entscheidungen ganz oder teilweise auf die Fachausschüsse übertragen.

(2) Die Sitzungstermine der Fachausschüsse werden von ihrem Leiter mindestens 14 Tage vorab dem Landesvorstand und den Regionalverbänden mitgeteilt. An den Sitzungen können alle Mitglieder des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

§ 13 Regionalverbände

(1) Der PRO BAHN - Landesverband Nordrhein-Westfalen untergliedert sich in Regionalverbände. In jedem Gebiet kann nur ein Regionalverband existieren.

(2) Regionalverbände werden durch die Landesversammlung oder den Landesausschuss bestätigt, eingesetzt, neu gegliedert oder aufgelöst. Gegen die Entscheidung kann das Schiedsgericht angerufen werden.

(3) Regionalverbände können sich mit Zustimmung des Landesausschusses als eingetragene Vereine konstituieren, deren Mitglieder unmittelbare Mitglieder des Landesverbands sind.

(4) Die Regionalverbände müssen mindestens alle zwei Jahre Mitgliederversammlungen durchführen und Vorstände bestimmen. Sie können weitere Organe einrichten. Für Regionalverbände, die keine eigene Satzung besitzen, gilt die vorliegende Landesverbandssatzung entsprechend.

§ 14 Schiedsgericht

(1) Die Landesversammlung kann für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstandes ein Schiedsgericht wählen.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die aber allesamt nicht Angehörige des Landesvorstandes oder eines Regionalverbandsvorstandes sein dürfen.

(3) Das Mitglied, welches von den vier weiteren Mitgliedern mit der höchsten Stimmenzahl gewählt wird, ist Stellvertretender Vorsitzender.

(4) Wählbar zum Schiedsgericht sind alle natürlichen Mitglieder des Landesverbandes NRW.

(5) Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(6) Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Schiedsgerichts wird auf der nächstfolgenden Landesausschusssitzung eine Ergänzungswahl vorgenommen. Die Nachwahl gilt nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

(7) Solange kein Schiedsgericht existiert, unterwirft sich der Landesverband dem Schiedsgericht des Bundesverbands.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Landesversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich das Finanzgebahren des Landesverbands zu überprüfen und der Landesversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Die Regionalverbände müssen sich, sofern sie nicht eingetragene Vereine sind, der Kassenprüfung des Landesverbands unterwerfen.

(3) Die Regionalverbände haben dem Landesschatzmeister und den Landeskassenprüfern auf Verlangen Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu gewähren.

§ 16 Protokolle und Geschäftsordnung

(1) Über die Beschlüsse aller Organe des Landesverbandes sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

Bei persönlichen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit, ein nichtöffentliches Protokoll zu erstellen.

(2) Soweit keine andere Regelung besteht, orientiert sich die Geschäftsordnung an den in der Geschäftsordnung des Pro Bahn Bundesverbandstags niedergelegten Regeln.

§ 17 Auflösung

(1) Die Auflösung des Landesverbands kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Versammlung ernennt Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbands oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen an eine auf seinem Gebiet fortbestehende Nachfolgeorganisation innerhalb von PRO BAHN übertragen. Bestehen keine Nachfolgeorganisationen, so fällt das Vermögen an den Bundesverband. Besteht der Bundesverband nicht mehr, so wird es zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken an eine entsprechende Institution übertragen. Die Entscheidung darüber trifft der Landesausschuss.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Wortlauts dieser Satzung, die das Registergericht aus Ordnungsgründen verlangt, gelten als genehmigt.

(2) Die bei Beschluss dieser Satzung in Nordrhein-Westfalen tätigen Organe bleiben nach Maßgabe der bisherigen Satzung im Amt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Diese Satzung wurde am 22.04.2017 in Köln beschlossen.

gez.: Klaus Schröter
Klaus Schröter (Versammlungsleiter)

gez.: Detlef Neuß
Detlef Neuß (Protokollführer)

gez.: Frank Michalzik
Frank Michalzik (Landesvorsitzender)